

Zusammensetzung von UV-härtenden Nagellacken



Endbericht der Schwerpunktaktion A-027-24

Januar 2025

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von UV-härtenden Nagellacken, insbesondere durch Analyse von Stoffen, die eine gewerbliche Anwendung vorsehen.

Es wurden 34 Proben aus ganz Österreich untersucht. 15 Proben wurden zum Teil mehrfach beanstandet.

- Zwölf Proben aufgrund der Zusammensetzung
- Neun Proben wegen Kennzeichnungsmängel (inkl. Werbeaussagen)
- Eine Probe wegen der Notifizierung

Hintergrundinformation

Schweizer Marktüberwachungsprogramme haben auf hohe Beanstandungsquoten dieser Produkte hingewiesen insbesondere aufgrund von Grenzwertüberschreitung von p-Hydroxyanisole und Trimethylbenzoyl Diphenylphosphine Oxide (TPO). Einige Parameter wie HEMA, Di-HEMA Trimethylhexyl Dicarbamate und TPO sind neu geregelt. Produkte, die diese Stoffe enthalten, sollten aufgrund ihrer sensibilisierenden Eigenschaften ausschließlich dem gewerblichen Anwender, wie professionelle Kosmetiker:innen vorbehalten und mit dem Hinweis „nur zur gewerblichen Verwendung“ gekennzeichnet sein. Dennoch werden solche Produkte häufig auch an nicht-gewerbliche Endverbraucher verkauft.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 4. Juli bis 23. August 2024

Gesamtprobenzahl: 34, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (Neufassung)
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 330/2013

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 44,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	19	55,9	(39 %; 71 %)
beanstandet	15	44,1	(29 %; 61 %)
gesamt	34	100,0	---

Beanstandungen bezüglich **Zusammensetzung**:

Bei sieben Proben waren die Höchstgehalte für p-Hydroxyanisole überschritten. Acht Produkte waren aufgrund der Zusammensetzung entgegen den Anforderungen für den nicht-gewerblichen Anwender bestimmt.

Beanstandungen zur **Kennzeichnung** inkl. Werbeaussagen:

Drei Proben wurden entgegen der analysierten Zusammensetzung unzulässigerweise als „frei von TPO“ (1x) bzw. „frei von HEMA“ (2x) beworben. Bei acht Proben fehlten nachgewiesene Stoffe in der Liste der Bestandteile (3x Di-HEMA Trimethylhexyl Dicarbamate, 2x HEMA, 4x p-Hydroxyanisole, 1x TPO). Bei vier Proben fehlten die obligatorischen Warnhinweise. Bei zwei Proben fehlten die obligatorischen Warnhinweise in deutscher Sprache, bei diesen Proben fehlte auch die Chargennummer bzw. waren die Pflichtkennzeichnungsangaben teilweise nicht leicht lesbar.

Sonstige Beanstandung:

Die Notifizierung wurde bei einer Probe beanstandet.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95 %iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

UV härtende Nagellacke enthalten oftmals folgende Stoffe: p-Hydroxyanisole, Trimethylbenzoyl Diphenylphosphine Oxide (TPO), HEMA, Di-HEMA Trimethylhexyl Dicarbamate.

Aufgrund des Risikos, das von bestimmten Stoffen ausgeht, hat der Gesetzgeber entschieden, dass diese Produkte nur von Fachleuten (gewerbliche Verwender) angewendet werden dürfen. Besonders HEMA und Di-HEMA Trimethylhexyl Dicarbamate sind Stoffe, die allergische Reaktionen auslösen können. Nach einer Reihe ernster unerwünschter Wirkungen und in Folge eines Schutzklauselverfahrens wurde daher beschlossen, dass diese Stoffe nur noch in Produkten für professionelle Anwender, wie Kosmetiker:innen, erlaubt sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Gefahr eines direkten Kontakts mit der Nagelhaut verringert wird, wenn solche Produkte nur von Fachleuten angewendet werden.

Der Gesetzgeber hat die Verordnung (EU) Nr. 1223/2009 dahingehend verändert, dass die Verwendung dieser vier Stoffe nur für Produkte für den gewerblichen Verwender beschränkt ist. Auf den Verpackungen muss der Hinweis „nur für den gewerblichen Gebrauch“ zu finden sein. Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass die Kosmetikverordnung keine Vorschriften darüber macht, wie und wo diese Produkte verkauft werden.

Die aktuelle Marktsituation, die durch eine spezielle Untersuchung ermittelt wurde, zeigt folgendes Bild:

- Die Produkte werden über den klassischen Einzelhandel, einschließlich großer Drogeriemärkte, verkauft.
- Die vorgeschriebenen Warnhinweise sind meist vorhanden, aber oft zu klein gedruckt und manchmal nur auf der Innenseite eines Etiketts zu finden.
- Diese Produkte werden häufig direkt neben Nagellacken angeboten, die für den privaten Gebrauch gedacht sind.

Obwohl die Warnhinweise an den Produkten die formalen Anforderungen erfüllen, ist es wahrscheinlich, dass Verbraucher zum Zeitpunkt des Kaufs nicht erkennen, dass diese Produkte nur für Fachleute gedacht sind.

Laut der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 muss der Händler sicherstellen, dass er die geltenden Vorschriften sorgfältig beachtet. Darauf wurde ausdrücklich hingewiesen.

In acht Fällen (23,5 %) wurden die Produkte als für den Heimgebrauch oder als „Do-it-yourself“-Produkte beworben – entweder in der Nähe am Verkaufsort, auf der Website des Händlers oder der verantwortlichen Person. Da die EU-Kosmetikverordnung nicht nur die Anbringung von Warnhinweisen vorschreibt, sondern auch bestimmte Einschränkungen (Spalte „h“) festlegt, gelten diese Produkte bei einer solchen aktiven Bewerbung für den nicht-gewerblichen Gebrauch, in solchen Fällen als nicht konform mit den gesetzlichen Vorschriften.

Bei der Bewerbung der Produkte auf den Webseiten ist auch in 16 Fällen (47 %) festzustellen, dass die obligatorischen Warnhinweise, welche auf den Produkten anzubringen sind, im Internet nicht ersichtlich sind. Dadurch ist es für Kunden schwerer zu erkennen, dass diese Produkte eigentlich nur für den gewerblichen Gebrauch gedacht sind.

Bei sieben Proben (20,6 %) wurden Grenzwertüberschreitungen von p-Hydroxyansiole festgestellt. Auch für TPO und in einem weiteren Fall für p-Hydroxyansiole wurden Grenzwertüberschreitungen festgestellt, diese waren jedoch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit nicht signifikant.

Ein weiteres Problem ist die Werbung für Produkte, die angeblich ohne bestimmte Inhaltsstoffe auskommen, insbesondere dann, wenn diese Stoffe sensibilisierend wirken. Ein sensibilisierter Verbraucher verlässt sich unter Umständen auf eine solche Werbeaussage, was auch mit gesundheitlichen Folgen einhergehen kann.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.